

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund des Art. 8 KAG vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Goldbach und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt der Markt Goldbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer die Durchführung einer Bestattung beantragt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Sind Gebührenschuldner im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

- a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrecht an einer Grabstätte.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte, für die in der Friedhofsatzung des Marktes Goldbach festgelegten Ruhezeit, bei Belegung für

	Gebühr
a) Einzelgrab	1.250,00 €
b) Doppelgrab (2 Sargstellen)	1.750,00 €
c) Familiengrab (4 Sargstellen)	2.250,00 €
d) Familiengrab (6 Sargstellen)	3.250,00 €
e) Solitärgrab (4 Sargstellen)	2.500,00 €
f) Solitärgrab (8 Sargstellen)	3.500,00 €
g) Grabkammergrab (2 Sargstellen)	1.125,00 €
h) Kindereinzelngrab (für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr	780,00 €
i) Urnenerdgrab (für bis zu 4 Urnen)	780,00 €
j) Anonymes Urnenerdgrab (für eine Urne)	250,00 €

k) Urnenwandnische (für bis zu 2 Urnen)	900,00 €
l) Urnenwandnische (für bis zu 4 Urnen)	1.320,00 €
m) Baumurnengrab (für bis zu 2 Urnen)	900,00 €
n) Urnenerdgrab im Gemeinschaftsfeld (für bis zu 2 Urnen)	840,00 €
o) Grabkammergrab (2 Sargstellen) im Gemeinschaftsfeld	1.500,00 €

(2) Bei Inanspruchnahme der Grabstätte ist die Grabgebühr auf die erworbene Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Wird das Nutzungsrecht verlängert, so ist für die erworbene Verlängerung die anfallende Gebühr (anteilig um die verlängerte Ruhezeit) im Voraus zu entrichten.

(3) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. Wird ein Grab vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben und geräumt, erfolgt keine Erstattung der bereits bezahlten Grabgebühr.

(4) Auf ein über die Ruhezeit hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht kann aus wichtigem Grund verzichtet werden.

Verzichtsgebühr 50,00 €
Die in den Verichtszeitraum fallende Verlängerungsgebühr wird anteilig erstattet.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhaus und der Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr beträgt pro Benutzung:

a) Aussegnungshalle	pro Nutzung	200,00 €
b) Leichenhaus Hauptfriedhof	pro Tag	165,00 €
	maximal	550,00 €
c) Leichenhaus Unterafferbach	pro Tag	100,00 €
	maximal	300,00 €
d) Raum der Stille (für Urnen)	pro Tag	50,00 €
	maximal	150,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die hoheitlichen Aufgaben werden per Vereinbarung an Bestattungsfirmen übertragen und zuerst dem Markt Goldbach in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden dann von dem Gebührenschuldner per Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Bestattungsgebühren betragen für

a) Erdgräber, bis 1,70m Tiefe	1.050,00 €
b) Erdgräber, bis 2,10m Tiefe	1.250,00 €
c) Kinderbestattungen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr	400,00 €
d) Kindererdbestattung 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr	450,00 €
e) Grabkammerbestattungen (Grabkammerbestattung Gemeinschaftsfeld)	500,00 €
f) Erdbestattung Totgeburt	225,00 €
g) Urnenerdbestattung	225,00 €
h) Urnennischenbestattung (Urnenuand, Baumurnengrab, Urnengrab Gemeinschaftsfeld)	150,00 €

(3) Die Ausgrabungsgebühren betragen für	
a) Erdbestattung Personen über 10 Jahre	1.250,00 €
b) Erdbestattung Personen unter 10 Jahre	450,00 €
c) Grabkammerbestattung	500,00 €
d) Urnenerdbestattung	225,00 €
e) Urnennischenbestattung	150,00 €

(4) Umbettungsgebühren innerhalb des Friedhofs

Die Umbettungsgebühren setzen sich aus den jeweiligen Ausgrabungsgebühren und den jeweiligen Bestattungsgebühren, abzüglich 10% zusammen.

(5) Für Leistungen an Samstagen wird ein Wochenendzuschlag erhoben

a) Erdbestattung	150,00 €
b) Urnenbestattung	150,00 €
c) Grabaushub	150,00 €

§ 7 sonstige Gebühren

(1)

a) Pflanzkosten für Solitärgräber	100,00 €
b) Anlegen eines Pflanzbeetes, einmalig	100,00 €
Pflege der Grabumrandung des Pflanzbeetes (Mäharbeiten), je angefangenes Jahr	20,00 €

Die Kosten der Grabpflege sind für die Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

c) Grab einsähen	40,00 €
d) Gebühr für Grabbuch	20,00 €
e) Gebühr für die Umschreibung des Grabrechts/Grabbuch	12,00 €
f) Genehmigungsgebühr für Grabmale, Grabplatten und Einfassung	30,00 €
g) Ausstellen eines Aufnahmescheins für Urnenbestattung	12,00 €

(2) Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere ist dabei die Leistung nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Goldbach vom 13.05.2011 außer Kraft.

Goldbach, den 14.11.2014

Markt Goldbach
Thomas Krimm
1. Bürgermeister